

2452 070 131

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 624/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Oberkreisdirektors a.D. Dr. Kurt Werner B [REDACTED]
in D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 31. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Basko, Wittenberg, Dr. Loewenheilm und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westfalen) vom 25. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

- 3 -

Im Jahre 1938 oder 1939 zog der Kläger sich eine Lebererkrankung zu, die von 1941 an zu wiederholten Schüben von Gelbsucht führte und bis heute fort dauert. Es handelt sich um eine chronisch-residivierende, nicht fortschreitende Lebererschädigung mit Zellverfettung ohne wesentliche Funktionsstörungen.

Wegen dieses Leidens und anderer als verfolgungsbedingt anerkannter Gesundheitsschäden erhält der Kläger nach dem nordrheinisch-westfälischen Verfolgtenrentengesetz vom 5. März 1947 eine Beschädigtenrente. Mit Antrag vom 22. Mai 1954 hat er Entschädigungsansprüche nach dem BGG u.a. wegen Schadens an Körper und Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat ihm am 6. Juli 1953 und am 15. Oktober 1954 ein Heilverfahren von je 4 Wochen Dauer nach dem Verfolgtenrentengesetz bewilligt und danach noch andere Heilbehandlungskosten erstattet. Mit Schreiben vom 29. November 1956 hat der Kläger unter Beifügung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses bei der Entschädigungsbehörde die Bewilligung einer Kurbehandlung von 4 - 6 Wochen in Bad Mergentheim beantragt. Mit weiteren Schreiben vom 12. Oktober 1957 und vom 24. April 1958 hat er die Erstattung von Heilbehandlungskosten in Höhe von insgesamt 1.027,90 DM beantragt, für die er in entsprechender Höhe Arztrechnungen und Rezepte vorgelegt hat. Ein Bescheid der Entschädigungsbehörde ist daraufhin nicht ergangen.

Der Kläger hat deshalb die vorliegende Untätigkeitsklage erhoben und beantragt, festzustellen, daß er Anspruch auf Heilverfahren bzw. Krankenbehandlung nach dem BGG oder dem Verfolgtenrentengesetz habe. Das Landgericht hat entsprechend diesem Antrag festgestellt, daß der Kläger gegen das beklagte Land u.a. wegen des chronischen Leberleidens einen Anspruch auf Heilverfahren habe. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht durch Urteil vom 14. Juni 1960 das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteil des Landgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde dieses Urteil durch Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juli 1961 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Auf Grund der erneuten Verhandlung und weiterer Beweiserhebung hat das Oberlandesgericht die Klage durch Urteil vom 25. Juli 1966 wiederum abgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Die vom Kläger gegen diese Nebenentscheidung rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 EEG die Revision zugelassen ist.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob das Leberleiden des Klägers, für das er einen Anspruch auf Heilbehandlung geltend macht, durch seine Entlassung aus dem öffentlichen Dienst und seine mißliche wirtschaftliche Lage in der Zeit danach verursacht oder richtungsgebend verschlimmert ist, oder ob ein solcher Zusammenhang zwischen seinem Leiden und der von ihm erlittenen Verfolgung mindestens als wahrscheinlich festgestellt werden kann.

Das Berufungsgericht hat diese Frage, die als solche keine Rechtsfrage sondern eine Frage der Würdigung des Sachverhalts insbesondere der medizinischen Beurteilung der Leberschädigung des Klägers hinsichtlich ihrer Natur und ihrer möglichen Entstehungsursache ist, verneint.

Die Beschwerde macht gegenüber dieser Würdigung geltend, daß sie auf einen Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze sowie auf einer Verletzung des Verfahrensrechts beruhe. Ob dieser Vorwurf berechtigt ist, ist hier nicht zu entscheiden. In jedem Falle würde eine Entscheidung darüber, ob das Berufungsgericht die angeblich verletzten Normen hier nicht oder

nicht richtig angewandt hat, von einer Beurteilung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles abhängen und über diesen Fall hinaus keine rechtliche Bedeutung haben.

Auch eine Abweichung des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, auf die der Kläger vor allem seine Beschwerde stützt, ist nicht festzustellen. Sämtliche von Beschwerdeführer angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, von denen das Berufungsgericht nach der Meinung des Beschwerdeführers abgewichen ist, betreffen in dem Punkt, auf den die Abweichung sich beziehen soll, die Anwendung von allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, wie sie in den §§ 139, 236 ZPO niedergelegt sind, auf die auch der Beschwerdeführer unter Ziff. V der Beschwerdeschrift hingewiesen hat.

Wie der Senat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluss vom 8. Februar 1967 - IV ZB 634/66 - ausgesprochen hat, weicht das Urteil eines Oberlandesgerichts nicht schon dann von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem in § 219 Abs. 2 Ziff. 2 BEG gemeinten Sinne ab, wenn das Berufungsgericht in dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren gegen verfahrensrechtliche Normen in einer Weise verstoßen hat, die in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Fällen dazu geführt hat, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde. Solche Fälle will das Gesetz, wie der Senat in der erwähnten Entscheidung näher ausgeführt hat, in §§ 219 Abs. 2 Ziff. 2 BEG nicht treffen. Denn sonst hinge bei einem Verfahrensverstoß die Entscheidung der Frage, ob die Revision auf eine Beschwerde zuzulassen ist, von dem zufälligen Ergebnis ab, ob wegen eines solchen Verfahrensverstosses bereits einmal ein Urteil eines Oberlandesgerichts aufgehoben worden ist. Nur wenn das der Fall wäre, müßte die Revision zugelassen werden. Abgesehen davon, daß eine sichere Feststellung darüber in manchen Fällen gar nicht zu treffen ist, würde dies auch kein Umstand sein,

der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Andererseits hat das Gesetz absichtlich und mit gutem Grund davon abgesehen, die Revision immer schon dann für zulässig zu erklären, wenn sie sich mit Erfolg auf Verfahrensrügen stützen könnte.

Soweit es sich um das Verfahrensrecht handelt, ist die Revision nach § 219 Abs. 2 Ziff. 2 BEG nur zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht nicht nur gegen eine Verfahrensvorschrift verstoßen hat, sondern wenn dieser Verstoß darin besteht, daß das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Norm anders ausgelegt hat, als sie in einer früher ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist und wenn das Urteil des Oberlandesgerichts hierauf beruht. Von einer Abweichung in diesem Sinne kann mit anderen Worten nur dann gesprochen werden, wenn das Urteil des Berufungsgerichts eindeutig erkennen läßt, daß es eine Verfahrensnorm anders verstanden und in einem anderen Sinne angewandt hat als dies nach dem ausdrücklichen Inhalt der früheren Entscheidung zu erfolgen hat und wenn es sich dadurch - also nicht durch bloße Nichtanwendung der Norm - zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Gegensatz gestellt hat. Eine Abweichung in diesem Sinne läßt das hier mit der sofortigen Beschwerde angefochtene Urteil des Berufungsgerichts nicht erkennen.

187

Soweit die Beschwerde die Zulassung der Revision erstrebt, um die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Kostenpunkt anzufechten, kann das Rechtsmittel schon deshalb keinen Erfolg haben, weil eine gesonderte Anfechtung der Kostenentscheidung nach § 99 ZPO ausgeschlossen ist.

Ascher

Rasko